

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs.4 Feuerwehrgesetz).

## § 2

### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung zusätzlich zu tatsächlichen Auslagen für Übungsmaterial ein Durchschnittssatz von 27,00 € für die ersten drei Stunden und von 18,00 € für weitere 3 Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaufschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 9,00 €/Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 Feuerwehrgesetz). Alternativ zu einer späten Abrechnung kann der Feuerwehrangehörige auch eine analoge Anwendung der Entschädigungsregelung des § 2 Abs. 1 dieser Satzung auf die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges wählen.

## § 3

### Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	950,00 €/Jahr
stellv. Kommandant	400,00 €/Jahr
Gerätewart	760,00 €/Jahr
Atemschutzbeauftragter	260,00 €/Jahr

#### § 4

Entschädigung für die Teilnahme an Feuerwehrrübungen

Für die Teilnahme an Übungen der Freiwilligen Feuerwehr Wäschenbeuren erhalten die tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Pauschale in Höhe von 3,50 € je teilgenommenem Übungsabend.

#### § 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs.1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschluss das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschluss 9,00€/Stunde gewährt.

#### § 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 02.10.2013, welche zuletzt am 23.11.2017 geändert wurde, außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Wäschenbeuren, den 19.10.2023

gez.  
Vesenmaier  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.